

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juli 2024	Nr. 28
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Saar
Vom 29. Mai 2024.....

194

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Saar

Vom 29. Mai 2024

Der erweiterte Senat der Hochschule hat am 29. Mai 2024 gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsblatt I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsblatt I S. 270), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 28. Juni 2024 hiermit verkündet wird:

§ 1 Änderung der Grundordnung

Die nachfolgenden Artikel der Grundordnung werden wie folgt geändert:

1. Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 30 Absatz 3 dieser Grundordnung bleibt unberührt.“

2. Artikel 30 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Nach der Freigabe der Stelle schreibt die Rektorin oder der Rektor die Stelle auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs öffentlich und im Regelfall international aus.

(3) Der zuständige Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine vorbereitende Kommission (Berufungskommission).

Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule für Musik Saar,
2. mindestens drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Saar,
3. eine nach einschlägiger Expertise ausgewählte Hochschullehrerin oder ein nach einschlägiger Expertise ausgewählter Hochschullehrer, die oder der nicht Mitglied der Hochschule für Musik Saar ist,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Mitgliedergruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Lehrbeauftragten,
5. eine Studierende oder ein Studierender,
6. im Falle eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gemäß § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar ein Mitglied der betreffenden rechtsfähigen Forschungs-, Bildungs- oder Kultureinrichtung.

Zusätzlich gehören der Kommission als beratende Mitglieder an:

7. eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Es muss gewährleistet werden, dass der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleibt.

Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Die Rektorin oder der Rektor kann nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten Ausnahmen genehmigen. Eine Begründung der Ausnahme ist der Akte des Verfahrens beizulegen. Bei der Berechnung des Drittels und der Hälfte ist kaufmännisch zu runden. In jedem Falle sollen mindestens zwei Frauen in der Kommission sein, davon eine Hochschullehrerin.

Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr benannte Vertreterin nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission sowie am Auswahlverfahren teil. Die zuständige Person für die Belange von Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellte Personen muss zu den Sitzungen der Berufungskommission sowie zum Auswahlverfahren hinzugezogen werden, sofern sich eine Person mit Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs oder eine ihnen gleichgestellte Person in Sinne von § 2 Absatz 3 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs beworben hat.

Eine von der Rektorin oder dem Rektor bestimmte rechtskundige Mitarbeiterin oder rechtskundiger Mitarbeiter der Verwaltung der Hochschule soll an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen, um die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Rechts- und Verfahrensfragen zu beraten.

(4) Die Berufungskommissionen erarbeiten einen Berufungsvorschlag, zu dem der Fachbereichsrat und der Senat Stellung nehmen.

(5) Die Gruppe der Studierenden ist insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der oder des Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(6) Das Nähere zum Verfahren zur Bildung einer Berufungskommission und zur Durchführung von Berufungsverfahren regelt die Hochschule in einer Richtlinie.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juli 2024


Gez.
Prof. Hans Peter Hofmann
Rektor der Hochschule für Musik Saar